



Polizeiinspektorat
Orts- und Gewerbepolizei
Predigergasse 5
3011 Bern

Telefon 031 321 52 30
taxi@bern.ch
www.bern.ch

Informationen zum Erwerb einer Taxihalterbewilligung der Stadt Bern (selbständig erwerbend)

Die Bewilligung zum Halten von Taxis (Taxihalterbewilligung) berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber:

- vom Gebiet der Gemeinde aus, bei welcher das Bewilligungsgesuch gestellt wurde (Standortgemeinde), das Taxigewerbe zu betreiben,
- Auftragsfahrten ab anderen Gemeinden auszuführen und
- zu diesem Zweck Taxis einzusetzen und Personal zu beschäftigen.

Gemäss der Verordnung vom 11. Januar 2012 über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung, TaxiV; BSG 935.976.1) und dem Reglement vom 27. April 2017 über das Halten und Führen von Taxis in der Stadt Bern (Bernisches Taxireglement; BTR; SSSB 935.1) wird die Taxihalterbewilligung auf schriftliches Gesuch einer natürlichen Person erteilt, die

- handlungsfähig ist,
- ausländerrechtlich zur Ausübung der Tätigkeit berechtigt ist,
- durch ihr Vorleben und bisheriges Verhalten Gewähr für eine rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit bietet,
- über genügende Kenntnisse der Amtssprache bzw. der Amtssprachen der Standortgemeinde verfügt,
- in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt,
- nachweist, dass sie/er für jedes von ihr/ihm betriebene Taxi während mindestens 40 Wochen pro Jahr die Transportbereitschaft aufrechterhält.

Hängige Strafverfahren und hängige Administrativverfahren im Strassenverkehrsbereich sind zu melden.

Gesuchsformulare, sowie weitergehende Informationen können beim Taxibüro der Orts- und Gewerbepolizei bezogen werden.

Telefon +41 31 321 52 30
E-Mail: taxi@bern.ch